

Reglement über Kommunikationsnetze

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29.11.2020



REGLEMENT ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

Inhaltsverzeichnis

Zweck des Reglements	3
Zweck der Kommunikationsnetze	\$
Verantwortlichkeiten	3
Recht auf Anschluss	
Finanzielle Verantwortlichkeiten	
Durchleitungsrecht	
Drivete Anlegen	
Private AnlagenInstallationsvorschriften Kabelnetz	
Installationsvorschriften Glasfasernetz	
Plombieren beim Kabelnetz	
Grundsatz Gebühren-Bemessung Kabelnetz	
Grundsatz Gebühren-Bemessung Glasfasernetz	€
Zutrittsrecht	6
Haftungsausschluss	6
Widerhandlungen	<u>-</u>
Inkrafttreten	
IIIN alu out	
Auflagezeugnis	



REGLEMENT ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement vom 3. Juni 2010, folgendes Reglement über Kommunikationsnetze:

Zweck des Reglements

- **Art. 1** ¹ Das Reglement regelt die Verantwortlichkeiten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kommunikationsnetz-Anlagen.
- ² Die Kommunikationsnetze umfassen das bestehende Kabelfernsehnetz (nachfolgend Kabelnetz) sowie das neu zu erstellende Glasfasernetz.

Zweck der Kommunikationsnetze

- **Art. 2** ¹ Die Kommunikationsnetze bezwecken die bedarfsgerechte und qualitativ einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie mit hochstehenden digitalen Breitband-Kommunikationsdiensten.
- ² Das Glasfasernetz bietet offenen Zugang für alle Anbieter von Kommunikationsdiensten und die freie Wahl des Dienstanbieters durch die Kunden.

Verantwortlichkeiten

- **Art. 3** ¹ Bau, Betrieb, Erweiterung und Unterhalt dieser Anlagen sind ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde Laupen. Sie übernimmt die Rolle des Kommunikationsnetze-Betreibers auf Layer 1 (das physische Netz inkl. Hausanschluss).
- ² Die Gemeinde bietet über das Glasfasernetz keine eigenen Dienste mehr an.
- ³ Sie ist berechtigt, ihre Aufgaben an Dritte zu vergeben.

Recht auf Anschluss

- **Art. 4** ¹ Das Kabelnetz wird nicht weiter ausgebaut. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss besteht nicht mehr.
- ² Bis zur Erstellung des Glasfasernetzes kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag im Ausnahmefall neue Anschlüsse ans Kabelnetz genehmigen.
- ³ Das Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer für das Kabelnetz bleibt bis zu dessen Abschaltung bestehen. Grundeigentümer haben der Gemeinde allfällige Handänderungen innert 3 Monaten zu melden.
- ⁴ Jeder Bürger und jede Unternehmung im Bereich der Wohn-, gemischten und Arbeitszonen hat einen Rechtsanspruch auf Anschluss an das Glasfasernetz ab dessen Erstellung.



REGLEMENT ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

- ⁵ Über Anschlüsse von Liegenschaften an das Glasfasernetz, die sich ausserhalb dieser Zonen befinden, sowie über die Kostenbeteiligung entscheidet der Gemeinderat.
- ⁶ Für den Anschluss der Liegenschaften an das Glasfasernetz wird ein separater Anschlussvertrag mit dem Grundeigentümer erstellt.
- Nach der quartierweisen Fertigstellung des Glasfasernetzes kann das Kabelnetz mit rechtzeitiger Orientierung abgestellt werden.
- ⁸ Die bestehenden Dienste vom Kabelnetz werden beim Glasfasernetz weitergeführt.

Finanzielle Verantwortlichkeiten

- **Art.** 5 ¹ Die Anlagen umfassen das gesamte Verteilnetz bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude.
- ² Notwendige oberirdische Anlagen (Verteiler, Verstärker, Schachtdeckel, usw.) auf Privatgrundstücken müssen zugelassen werden.

Durchleitungsrecht

- **Art. 6** ¹ Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer müssen im Sinne von Art. 691 ZGB die Durchleitung gegen Entschädigung des verursachten Schadens gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an das entsprechende Kommunikationsnetz angeschlossen ist.
- ² Die Kosten der Verlegung von gemeindeeigenen Durchleitungen, die infolge baulichen Veränderungen auf Veranlassung der Gemeinde an einer Liegenschaft notwendig werden, gehen zu Lasten des Kommunikationsnetz-Betreibers.
- ³ Ausgenommen sind bestehende Hausanschlüsse, die durch bauliche Veränderungen der eigenen Liegenschaft verlegt werden müssen.

Private Anlagen

Art. 7 ¹ In den Altstadtzonen gemäss Baureglement dürfen keine Antennen und Parabolspiegel von aussen sichtbar sein.

Installationsvorschriften Kabelnetz

- **Art. 8** ¹ Die Hausinstallationen ab Hausanschlusskasten sind Sache des Eigentümers.
- ² Der Gemeinderat erlässt Installationsvorschriften, um das einwandfreie Funktionieren zu gewährleisten.
- ³ Der Einbau allfälliger Verstärker bedarf der Zustimmung der Gemeinde.



REGLEMENT ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

Installationsvorschriften Glasfasernetz

- **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat kann Installationsvorschriften vom Hausanschlusskasten bis zur optischen Übergabestelle (OTO) im Haus erlassen, um das einwandfreie Funktionieren zu gewährleisten.
- ² Der Betreiber des Glasfasernetzes übernimmt beim Bau auch die Kosten der Hausinstallation bis zu einer optischen Übergabestelle. Dafür erhält er das Nutzungsrecht an den Glasfasern.
- ³ Die Kostenübernahme und das Nutzungsrecht bei der Hausinstallation werden in einem separaten Vertrag geregelt.
- ⁴ Die optische Übergabestelle (OTO) wird bei der TV-Steckdose des Kabelnetzes angebracht. Die gesamte übrige Hausinstallation bleibt Sache des Eigentümers.

Plombieren beim Kabelnetz

- **Art. 10** ¹ Bei Wohnungswechsel, ausstehenden Abonnementsgebühren, bei Ablauf des Vertragsverhältnisses oder Missbrauch der Anlage kann die Gemeinde im Sinn von Art. 35, Abs. 4 des FMG das Plombieren des Anschlusses veranlassen.
- ² Die Plombierung geht zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Das Freischalten plombierter Anschlüsse geht zu Lasten des Abonnenten.

Grundsatz Gebühren-Bemessung Kabelnetz

- **Art. 11** ¹ Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren richten sich nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit der Anlagen. Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- ² Gebühren an Dritte (Urheberrechtsgebühren, Konzessionsgebühren, usw.) werden zusammen mit den Abonnementsgebühren verrechnet.
- ³ Die eigentlichen Abonnementsgebühren für den Anschluss und den Radio- und Fernsehempfang werden innerhalb einer Bandbreite von CHF 16.00 bis 25.00 pro Monat vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.
- ⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, den Gebühreneinzug an Dritte zu vergeben.
- ⁶ Alle übrigen Nutzungsgebühren werden den Abonnenten direkt von SenseLAN in Rechnung gestellt.



REGLEMENT ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

Grundsatz Gebühren-Bemessung Glasfasernetz **Art. 12** ¹ Die einmaligen Gebühren richten sich nach dem Mehrwert für die Liegenschaften.

- ² Sie werden pro Nutzungseinheit (Einfamilienhaus, Wohnung bei Mehrfamilienhäusern, Büro, Werkstatt, usw.) durch den Gemeinderat festgelegt.
- ³ Bei nachträglich anzuschliessenden bestehenden Liegenschaften müssen die Mehrkosten übernommen werden. Sie werden pro Gebäude und Nutzungseinheit vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Nach der Fertigstellung des Glasfasernetzes neu erstellte Liegenschaften zahlen eine kostenorientierte Gebühr für den Anschluss.
- ⁵ Bei den laufenden Abonnementsgebühren für den Anschluss und den Radio- und Fernsehempfang gilt: Solange der Kunde dieselben Dienste bezieht wie beim Kabelnetz, gelten dieselben Preise auch beim Glasfasernetz. Ab der Nutzung von neuen Diensten, entfällt der Gebühreneinzug durch die Gemeinde und der Gesamtbetrag ist dem gewählten Dienstanbieter geschuldet.
- ⁶ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.
- ⁷ Der Gemeinderat ist berechtigt, den Gebühreneinzug an Dritte zu vergeben.
- ⁸ Alle übrigen Nutzungsgebühren werden den Abonnenten direkt von ihrem gewählten Diensteanbieter in Rechnung gestellt.

Zutrittsrecht

- **Art. 13** ¹ Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Kommunikationsnetze beauftragten Organe besitzen ein Aufsichts- und Kontrollrecht.
- ² Zur Ausübung dieses Rechts sind sie befugt, zu angemessener Tageszeit private Grundstücke, Liegenschaften oder Räume mit Verteil- und Verstärkeranlagen zu betreten.

Haftungsausschluss

Art. 14 ¹ Die Gemeinde erbringt ihre Leistung sorgfältig, kann aber das Ausbleiben von Störungen und Unterbrechungen nicht garantieren. Für etwaige nachgewiesene Schäden, welche die Gemeinde dem Kunden absichtlich oder grob fahrlässig zufügt, haftet sie. Jede weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



REGLEMENT ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

Widerhandlungen

Art. 15 ¹ Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat berechtigt, nicht bewilligte Anlageteile auf Kosten des Pflichtigen entfernen zu lassen und die widerrechtlich entzogenen Gebühren geltend zu machen.

² Das öffentliche Recht bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Insbesondere aufgehoben werden

- · das Reglement über das Kabelnetz vom 07.12.2006
- der Gebührentarif vom 02.10.2006 mit Änderungen.

ΔΔΔΔ -----

Das Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 29.11.2020 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Verwaltungsleiterin:

Urs Balsiger

Stephanie Siegrist

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis 29. November 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Laupen, 30.11.2020

Die Verwaltungsleiterin:

i.v. twee

Stephanie Siegrist